

(153)

Nr. 4635.

Rundmachung.

Da laut der neuesten Mittheilung die Rinderpest in Cividale und Slavonien seit längerer Zeit gänzlich erloschen ist, da ferner das Gebiet der Militärgrenze bis auf einzelne Fälle, die sich in dem von der Grenze Krains entfernten Likaner Grenzregimente ergeben haben, vollkommen feuchtfrei ist, findet sich die Landesbehörde bestimmt, die bisher gegen diese Länder bestandene Grenzsperr, sowie die gegen den Schmuggel mit kroatischem Groß- und Kleinhornvieh mit h. o. Erlasse vom 6. Jänner d. J., Zahl 303 eingeführten Prämiensbestimmungen aufzuheben und den Verkehr mit Cividale und mit der Militärgrenze bezüglich des Groß- und Kleinhornviehes freizugeben.

Da jedoch die Rinderpest in der Militärgrenze noch nicht völlig erloschen ist, so sind besondere Vorsichtsmaßregeln gegen eingetriebenes kroatisches Hornvieh noch nothwendig.

Die Viehtriebe aus Cividale und der Militärgrenze müssen nach den §§ 6 und 44 der Seuchenvorschriften vom Jahre 1859 noch fernerhin beaufsichtigt und die Bestimmungen der §§ 4 und 7 der erwähnten Vorschriften müssen von den Gemeinden genau beobachtet werden.

Das Abhalten der Viehmärkte wird wieder gestattet und die mit dem h. o. Verordnungen vom 23. Jänner und 13. März l. J., 33. 835 und 2883 festgesetzte Beschränkung, daß auf den dormal nur bedingungsweise gestatteten Viehmärkten bloß einheimisches d. i. krainisches Hornvieh verkauft werden dürfe, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen ist der Zutrieb und Verkauf des kroatischen Hornviehes auf den hierländigen Märkten nur gegen die vorgeschriebenen Viehgesundheitspässe, und die Einfuhr der thierischen Rohprodukte nur gegen glaubwürdige amtliche Bestätigungen, daß diese aus unverseuchten Orten kommen oder daß diese Rohstoffe nach § 9 der Seuchenvorschriften gehörig desinficirt wurden, gestattet.

Ebenso muß der Gesundheitszustand des Hornviehes fortan genau überwacht und jeder Fall von wirklicher feuchentartiger Erkrankung oder Verenden dieser Thiergattung angezeigt werden.

Dies wird wegen genauer Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die k. k. Bezirksämter und der hiesige Stadtmagistrat mit der Verlautbarung und gehörigen Durchführung dieser Anordnung beauftragt wurden.

Von der k. k. Landesbehörde in Krain.
Laibach am 2. Mai 1865.

(146—3)

Nr. 7249.

Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Obergymnasium in Capodistria mit italienischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach, womit ein Jahresgehalt von 735 fl. öst. W. mit dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 840 fl. öst. W. und dem Ansprüche auf Degennazulagen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Konkurs bis zum

15. Juni 1865

mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre an das hohe Staatsministerium zu stilisirenden, mit den Nachweisungen über ihre vorschriftsmäßige Eignung für den Unterricht in obiger Fachgruppe, für die Naturgeschichte jedenfalls für's ganze Gymnasium, so wie auch über die Kenntniß der deutschen Sprache versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an diese Statthaltereie gelangen zu lassen haben.

Von der k. k. Statthaltereie.

Triest am 27. April 1865.

(152—2)

Nr. 4038.

Konkurs-Edikt.

Im Sprengel des k. k. vereinten Obergerichtes zu Graz sind folgende neu bewilligte Advokatenstellen, und zwar:

- I. Im Herzogthume Steiermark
7 mit dem Wohnsitz
in Knittelfeld, Neumarkt, St. Leonhard in Windischbüchel, Drachenburg, Eibiswald, Gleisdorf, und Frohnleiten je Eine;
- II. im Herzogthume Kärnten
3 mit dem Wohnsitz
in Völkermarkt, Wolfsberg (die 2.) und Villach (die 3.) je Eine, und
- III. im Herzogthume Krain mit dem Wohnsitz in Stein Eine, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten und für jedes der drei obgenannten Kronländer abgefordert zu verfassenden Kompetenzgesuche in dem durch den Justizministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, Landesregierungsblatt für Steiermark Stück VIII, vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern bei diesem Obergerichte einzubringen.

Die Bewerber um die Advokatenstellen in St. Leonhard, Drachenburg, Völkermarkt und Stein haben insbesondere auch die volle Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz am 25. April 1865.

(150—2)

Nr. 7268.

Edikt.

Vom k. k. Landes-Militärgerichte in Wien wird bekannt gemacht, daß ein gräflich Cordua'scher Stiftungsplatz mit dem Genusse jährlicher 105 fl. öst. W. zu besetzen ist, worauf eine Offizierswaise Anspruch hat, welche weder ein Vermögen besitzt, noch einen Gnadenhalt genießt.

Der Anmeldestermin ist bis

Ende Juli l. J.,

bis wohin die Gesuche bei dem obigen Gerichte einzubringen sind.

Wien am 15. April 1865.

(151—3)

Nr. 236.

Rundmachung.

In Folge hoher Landesregierungs-Verordnung vom 17. Oktober 1864, Z. 10432, wird behufs der Drucklegung und des Einbandes des Jahresberichtes und Programmes des hiesigen k. k. Gymnasiums pro 1865

am 27. Mai d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in der Direktionskanzlei des Gymnasiums eine Affordverhandlung abgehalten werden, wozu die hierortigen Herren Buchdruckereibesitzer und Buchbinder hiermit eingeladen werden.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilt die gefertigte Gymnasial-Direktion jederzeit die nöthigen Auskünfte.

K. k. Gymnasial-Direktion.

Laibach am 7. Mai 1865.

(926—1)

Nr. 724.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Raasdach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mar- kus Sefol von Kal, gegen Johann Sefol von Kal wegen, aus dem Urtheile vom 20. Oktober 1864, Z. 1427, schuldiger 170 fl. 37 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 193 vorkommenden behauften Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1582 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

13. Juni,
13. Juli und
14. August d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen

können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, am 31. März 1865.

(927—1)

Nr. 1494.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Rep. Dollenz von Wippach, gegen Johann Grovatin von Wippach wegen, aus dem Urtheile ddo. 12. Mai 1859, Z. 2282, schuldiger 24 fl. 66 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Wippach Tom XVI, pag. 359 und 362 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 560 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsatzung auf den

13. Juni,

die zweite auf den

11. Juli und

8. August 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch un-

ter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 10. April 1865.

(928)

Nr. 1013.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Seno- setsch, als Gericht, wird bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Andreas Dolenz von Rakul die exekutive Feilbietung der der Helena Pieza verehel. Frieschhal von Niederdorf gehörigen, auf der im Grundbuche der Herrschaft Senoetsch sub Urb. Nr. 181 1/2 vorkommenden, dem Anton Pieza von Niederdorf gehörigen Realität mittels Schuldscheines resp. Erklärung ddo. 3. Jänner 1853 intabulirten Forderung pr. 600 fl. ö. W. gleich 630 fl. öst. W. sammt Anhang wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich von 8. Juli 1863, Z. 1808, schuldiger 40 fl. 53 kr. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme die Tag-

satzung auf den

26. Mai l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser

Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obgedachte Forderung erst bei der Tagsatzung allenfalls auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Senoetsch, als Gericht, am 14. März 1865.

(929)

Nr. 478.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Senoetsch, als Gericht, wird dem Blas. Erwer von Buknje und dessen unbekante Ehen hiermit erinnert:

Es habe Franz Zurza von Goreine wider dieselbe die Klage auf Anerkennung der im Grundbuche der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 74 vorkommenden behauften Halbhube sammt Servitutsrechten sub praes. 9. Februar 1865, Z. 478, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tag-

satzung auf den

26. Mai 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes den Hrn. Karl Demischer von Senoetsch als Curator od. actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.